Protestaufruf der Bühnen - und KostümbildnerInnen

Drei Wochen später.....

Hier, noch einmal, an Alle, die unterschrieben haben, der Aufruf mit den Namen aller Unterzeichner.....im Anhang

Stand der Dinge

Der Aufruf wird inzwischen von 400 Unterzeichnern unterstützt (28.09.2012) und wurde sowohl den nachrichtlich genannten politischen Akteuren (Staatsminister für Kultur, Kulturbeauftrage der Bundestagsfraktionen über die Mitglieder im Kulturausschuss des Bundestags) und ergänzend den Mitgliedern des Finanzausschuss des Bundestags sowie den auf dem Deckblatt ausgewiesenen Vertretern der print - und audio-visuellen Medien zugestellt. Begleitend wurden ausgewählte Verteter von Interessenverbänden, die zur Anhörung in der öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses zum Jahressteuergesetzt am 26.09.2012 geladen waren, angeschrieben und um Unterstützung des Anliegens gebeten.

Mit Ausnahme der „Nachtkritik“ und einer spontanen Reaktion eines geladenen Experten im Finanzausschuss war diese Aktion bisher wenig erfolgreich. Es meldete sich der Referent für Kulturpolitik der Grünen, Notger Schweikhardt, mit dem ich zum Kaffee verabredet wäre, wenn er sich denn jetzt mal melden würde... und ich bekam einen freundlichen, aber abwiegelnden Brief von Herrn Börnsen, CDU, Kultur - und Medienpolitischer Sprecher.....es gibt keine Opposition offensichtlich in der Bundesrepublik, keine SPD, keine Linke.....

Immerhin der Artikel im Tagesspiegel von Peter von Becker zu diesem Thema vom 11.10.2012 auf der Kulturseite. in dem dieser Aufruf ausdrücklich erwähnt und kommentiert wird. Somit hat, zumindest seit diesem Artikel, der Aufruf seine Nischenexistenz verlassen und eine breitere Öffentlichkeit erreicht.

Neben der spontanen Reaktion haben uns auch viele Erfahrungsberichte aus dem alltäglichen Steuerdschungel erreicht... und es könnten sich Expertennetzwerke herausbilden , die für ein gemeinsams Vorgehen genutzt werden könnten und den Einzelnen nicht so hilflos dastehen lassen, wie das den „Vorkämpfern“ geschah.

Vorläufige Bilanzierung

Das Problem ist, dass die Herren, namentlich Herr Bernd Neumann, Staatsminister für Kultur im Bundeskanzleramt und Herr Bolwin vom Bühnenverein und seines Zeichens zusätzlich noch Vorsitzender des Deutschen Kulturrats - im Zuge der EU-Angleichung durch die sogenannte "Systemrichtlinie" (zur europaweiten Harmonisierung der Umsatzsteuer) in Verbindung mit dem FGH-Urteil gegen besagten Regisseur zu einer Neudefinition der "darstellenden Künstler" gelangt sind und sich darauf verständigt haben, jetzt nicht mehr zwischen ausübenden und darstellenden Künstlern - wie bisher - zu unterscheiden sondern nur noch den Begriff "darstellende Künstler" gelten zu lassen, zu denen dann die Ausübenden & Choreografen und Regisseure gehören, aber nicht mehr , und zwar explizit so in der Begründung zum Jahressteuergesetz erwähnt, Bühnen - und Kostümbildner.

Das bedeutet, das kann ja nur die Ansicht dieser Leute sein, unsere Entfernung aus der darstellenden Kunst, ja vielleicht sogar unsere Entfernung aus den künstlerischen Berufen überhaupt und unsere Funktionalisierung als pure Schleppenträger der Regisseure!

Und, insofern, dreht es sich bei dieser ganzen Angelegenheit um weit mehr als ein paar Prozentsätze Umsatzsteuer, sondern um das Ansehen und die Wertschätzung unseres Berufes, in der Rechtsprechung und in der Öffentlichkeit!

Damit einher geht dann zwangslogisch auch die Aberkennung der Tatsache, da ss die durch - nunmehr ihres darstellenden Künstlerstatus beraubten – Bühnen/ KostümbildnerInnen erbrachten Leistungen dann nicht mehr vollständig dem Urheberrecht unterliegen können. Mithin nur ein Teil der vereinbarten Vetragssumme umsatzsteuerlich begünstig sei. Der andere Teil ist als rein gewerbliche Tätigkeit mit volle r Umsatzsteuersatz zu belegen... (und das unverschämter, aber vollkommen legaler Weise auch noch rückwirkend...)

Diese rückwirkenden Umsatzsteuernachzahlungen drohen, wie offensichtlich immer nach Ermessen des jeweiligen Finanzbeamten, also willkürlich, übrigens auch Regisseuren und Choreographen, denn die Umsatzsteuerbefreiung gälte ja erst ab 2013, kein Grund, die letzten 6 Jahre nicht nachzufordern....aber während die Regisseure dann in Zukunft die Chance haben, nach und nach diese Umsatzsteuerschulden, die ja enorme Summen ergeben können, in den nächsten Jahren abzuzahlen, ginge es bei uns ja, schlimmer als vorher, weiter.....

(Gerade für Kostümbildner, die ja im allgemeinen immer noch, teilweise viel schlechter als Bühnenbildner bezahlt werden, ist diese erhöhte Steuerlast, die, je nach Laune der einzelnen Finanzämter auferlegt wird oder nicht, kaum mehr aufbringbar.

Selbst wenn man Erfolg und Arbeit hat, sind die Verdienste jetzt oft schon derart gering, vor allem gemessen an dem ungeheuren Arbeitsaufwand, dass man, als seriös handelnder Berater nur noch dringend vom Erlernen und dem Studium dieses Berufes abraten kann.)

Zu welchen Anteilen und nach welchen Kriterien diese Aufteilung vorgenommen werden kann/ soll gibt es aber keine klaren Kriterien, darüber haben sich die Herren auch gar keine Gedanken gemacht, so dass nunmehr der ein zelne Finanzbeamte nach "bestem W issen und Gewissen " handeln oder auch nicht handeln kann...

Diese Ansicht – dass Bühnen - und Kustümbild keine künstlerische Leistung sei - scheinen sich inzwischen auch einzelne Verwaltungsgerichte angegeignet zu haben , wie ein uns zur Verfügung gestelltes Urteil des FwG Köln Az 34.1.4 -20- 11/10 zeigt.

Ich halte das nicht nur wegen der damit verbundenen steuerrechtlichen Folgen für einen empörenden Vorgang, der völlig ausser Acht lässt, dass beide durch die neue Sprachregelung nun ausgeschlossenen Berufe eigenständige Studiengänge an Kunsthochschulen mit akademischen Abschlüssen darstellen, die zur Führung der Bezeichnung "darstellende KünstlerIn" berechtigen und dies auch beurkunden.

Wie könnte es weiter gehen?

Ich meine wir sollten mehr an die Öffentlichkeit gehen und das politisieren... aber möglichst koordiniert...

Dazu wäre ein Vorgehen auf mehreren Ebenen sinnvoll z .B.

- Öffentlichkeitsarbeit ausgehend von den akademisch verankerten Unterstützern (v.a. wegen der Begründung des Ausschlusses anderer Berufsgruppen im Jahressteuergesetz; s. Anhang S. 6)
- Gemeinsame Plattform der vom Finanzamt Verfolgten zur Vernetzung von beteilgten Steuerberatern und Anwälten
- Solange das Verfahren noch „offenen" ist (das Jahressteuergesetz 2013 wird mit dem Bundeshaushalt 2013 gemeinsam verabschiedet): Bearbeitung der politischen Akteure durch die W ahlkreisabgeordneten (bei Studierenden wenn noch Erst - bzw. Zweitwohnsitz bei Eltern:vorzugsweise der Kandidat des Heimatwahlkreises)
- Nach negativem Beschluss im Bundestag: Initi ierung einer Petition im Petitionsausschuss des Bundestages. Bestellung eines Anwalts und Einleitung der Unterschriftensammlung unter Einschluß der Häuser, die derzeitig Vertragspartner sind (50.000 sind notwendig)
- Gründung eines Solidaritätsfonds
- Der Widerstand braucht eine juristische Form (Verein, Verband o.Ä.)

Da Martin und ich keineswegs in der Lage sind, allein alle diese Vorgehensweisen, die notwendig oder möglich wären, zu koordinieren, schlagen wir folgendes vor:

Andrea Riedel hat ein „Kostümforum" gegründet (mail@kostuemforum.de) http://www.kostuemforum.de

Auf diesem Kostümforum gibt es einen blog, den wir gestern eingerichtet haben,

unter dem Zeichen „ Amor in the muddy stream of foolish lovers..."..... „Die Steuerkampftruppe der Kostüm und Bühnenbildner"

Dort kann man sich anmelden, wird dann als „Freund" aufgenommen, ein etwas umständliches Verfahren, das einen aber vor Viagra Reklame schützt, und alle Ereignisse, Steuersituationen etc. können von allen gemeinsam verfolgt, gepostet, diskutiert und zusammen geplant werden.

Denn, zum Beispiel, bin ich inzwischen durch die vielen mails, die ich bekommen habe, im Besitz eines W issens um das Steuerchaos, das ich kaum verarbeiten kann....

All diese Informationen, gesammelt, könnten Grundlage einer möglichen Klage für Steuergerechtigkeit werden, sie böten eine Informationsgrundlage für unsere Steuerberater, die unsere Interessen besser vertreten könnten.

Mit den herzlichsten Grüßen

Anna Eiermann

Anhang

Zur Rechtslage 6

Umsatzsteuer -Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846 – aktuelle Version (Stand 31. August 2012) – nach dem Stand zum 31. Dezember 2011 ... 7

Darbietungen ausübender Künstler 7

Auszug aus Jahressteuergesetz S 120/121 (Anlagen)..... 8

Zum Begriff des „werkschaffenden Künstler“ 8

BMF v. 25.11.2010 - IV C 3 - S 2303/09/10002 8

Steuerabzug gemäß § 50a EStG bei Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger aus künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen BStBl 2010 I S. 1350 8

2.1. Abzugstatbestände 8

7.4. Abgrenzung zwischen Tätigkeitsvergütungen und Lizenzgebühren 9

Auszug: MwStSysRL 10

Zur Rechtslage

Die ist ziemlich verworren und es gibt m.E. nach keine zwingende Vorschrift die eine eindeutige Lösung erfordert, selbst die MwStSysRL der EU läßt den nationalen Gesetzgebern viel Spielraum. Der Umsatzsteuer Anwendungserlass behandelt Choreografen/ Regisseure gleichlautend wie Bühnen - und Kostümbildner. Gleichlautend werden beim Bundessteuer Zentralamt unter „werkschaffende Künstler“ Choreografen, Regisseure und Bühnenbildner zusammengefasst, auch wenn vereinzelt Verwaltungsgerichte anderer Ansicht sind. Eine Aufteilung des Honorars bei urheberrechtlich geschützen Darbietungen lässt sich nur aus dem EStG – also weder aus dem UstG noch dem UrhG - als „kann“ Vorschrift ableiten . Der Begriff der Darbietung ist im EStG weit zu fassen und beinhaltet z.B. beim Film auch die Dreharbeiten.

Es bleibt also letzlich der politische W ille entscheidend. Und hier ist völlig unverständlich , wenn der Gesetzgeber aus Gründen der kulturellen Bildung Spielstätten umsatzsteuerfrei stellt, die mit diesen Einrichtungen getätigen Umsätze aber dem vollen Umsatzsteuersatz unterwerfen will. Das konterkarriert geradezu den zu Grunde liegenden politischen W illen und wird aus diesem Grunde bei Vortrags - und Honorartätigkeit für umsatzsteuerbefreite Bildungseinrichtungen auch entsprechend berücksichtigt.

Nachfolgend auszugsweise einschlägige Fundstellen zur rechtlichen Lage.

Umsatzsteuer -Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846 – aktuelle Version (Stand 31. August 2012) – nach dem Stand zum 31. Dezember 2011

(Auszug)

12.7. Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Schutzrechte (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe c UStG)

(3)

1 Urheber ist nach § 7 UrhG der Schöpfer des Werks. 2 Werke im urheberrechtlichen Sinn sind nach § 2 Abs. 2 UrhG nur persönliche geistige Schöpfungen. 3 Zu den urheberrechtlich geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören nach § 2 Abs. 1 UrhG insbesondere

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (vgl. Absätze 1 und 6 bis 14) ; (s.u.)

2. Werke der Musik (vgl. Absatz 15);

3. pantomimische W erke einschließlich der W erke der Tanzkunst;

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der W erke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke (vgl. Absätze 16 und 17);

5. Lichtbildwerke einschließlich der W erke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden (vgl. Absatz 18);

6. Filmwerke einschließlich der W erke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden; [hier fehlt m.E. der Verweis auf Absatz 19 ? s.u.]

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Das ist immer noch die aktuelle Fassung der UStAE, da gibt's dann entgegen der aufgeführten Verweise aber noch den folgenden Absatz 19 :

Darbietungen ausübender Künstler

(19)

1 Außer den Werken der Literatur, W issenschaft und Kunst sind auch die Darbietungen ausübender Künstler urheberrechtlich geschützt. 2 Diese Schutzrechte sind in §§ 74 ff. UrhG abschließend aufgeführt (verwandtes Schutzrecht). 3 Ausübender Künstler ist nach § 73 UrhG, wer ein W erk vorträgt oder aufführt oder hierbei künstlerisch mitwirkt. 4 Zu den ausübenden Künstlern zählen insbesondere Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer, Dirigenten, Kapellmeister, Regisseure und Spielleiter ***sowie Bühnen - und Kostüm bildner***. 5 Ausübende Künstler sind z.B. auch Tonmeister, die bei Aufführungen elektronischer Musik mitwirken. 6 Im Einzelfall kann auch der Beleuchter ein ausübender Künstler sein.

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_-Anwendungserlass/Umsatzsteuer_Anwendungserlass_aktuell.pdf?__blob=publicationFile&v=9

letzter Aufruf 29.09.2012

Auszug aus Jahressteuergesetz S 120/121 (Anlagen)

Zu Buchstabe d:

§ 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 3 - neu -

Nach geltendem § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG sind neben den abschließend aufgeführten Umsätzen der Gebietskörperschaften auch die Umsätze gleichartiger Einrichtun-gen anderer Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbe-hörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

Die Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG um die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen schafft nunmehr für alle Seiten Rechtsklarheit. Die Steuerbefreiung für diese Leistungen ist geboten, da diese für die Inszenierung prägend und wesentlich sind, indem sie auf die Gestaltfindung der künst-lerischen Darstellung Einfluss nehmen. Die Theateraufführung wäre ohne den Bühnenre-gisseur, der wie der Bühnenchoreograph - als Regisseur der Tänzer - den Charakter der Vorstellung in künstlerischer und kreativer Hinsicht wesentlich prägt, nicht vorstellbar.

- 120 –

Die Steuerbefreiung ist auf an Theater, Opernhäuser etc. erbrachte Umsätze von Bühnen-regisseuren und -choreographen beschränkt. Leistungen von Bühnenregisseuren und -choreographen an andere Leistungsempfänger sowie Leistungen z. B. selbständiger Film-regisseure, Hörspielregisseure und Fernsehregisseure sind nicht begünstigt.

Über die Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nummer 20 UStG um die Leistun-gen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen hinaus ergibt sich weder eine Än-derung der bisherigen Rechtslage noch ein Spielraum für eine erweiternde Auslegung auf weitere Berufsgruppen.

Zum Begriff des „werkschaffenden Künstler“

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Abzugsteuerentlastung/Freistellung_Erstattung/FAQ/FAQ_node.html#faq356386

BMF v. 25.11.2010 - IV C 3 - S 2303/09/10002 BStBl 2010 I S. 1350

Steuerabzug gemäß § 50a EStG bei Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger aus künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen BStBl 2010 I S. 1350

http://treffer.nwb.de/completecontent/dms/content/000/380/Content/000380813.htm

2.1. Abzugstatbestände

2.1.1. Einkünfte aus Darbietungen (§ 50a Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 3, 4 und 9 EStG)

16 Dem Steuerabzug unterliegen Einkünfte aus im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden und ähnlichen Darbietungen einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen (§ 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG). Dazu gehören z. B. Entgelte aus Werbeeinnahmen, Ausrüstungsverträgen, Autogrammstunden, die im Zusammenhang mit der Darbietung stehen (siehe Rz. 30 ff.).

Unerheblich ist, welcher Einkunftsart die Darbietung zuzuordnen ist. Neben der gewerblichen Darbietung werden auch Darbietungen im Rahmen einer freiberuflichen oder nichtselbständigen Tätigkeit oder als sonstige Leistung i. S. d. § 22 Nummer 3 EStG erfasst. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 2 oder 3 EStG unterliegen.

17 Eine Darbietung i. S. d. § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG liegt vor, wenn etwas aufgeführt, gezeigt oder vorgeführt wird, z.B. Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Shows, Turniere oder Wettkämpfe. Dabei kommt es weniger auf den Status des Vergütungsgläubigers als Künstler, Sportler oder Artist an, als vielmehr auf den unterhaltenden Charakter der Darbietung. Der ***Begriff Darbietung ist weit zu verstehen*** ; auch nichtöffentliche Auftritte und Studioaufnahmen für Film, Funk, Fernsehen oder zur Herstellung von Bild - und Tonträgern fallen hierunter. Zu den unterhaltenden Darbietungen gehören z.B. Talkshows, Quizsendungen, besonders choreographisch gestaltete Modenschauen sowie Feuerwerke und Lasershows. Hingegen zählen wissenschaftliche Vorträge und Seminare nicht dazu.

18 Die Darbietung muss im Inland erfolgen. Das ist der Fall, wenn die Tätigkeit tatsächlich im Inland ausgeübt wird. ***Ort der Darbietung ist bei Filmaufnahmen der Ort der Dreharbeiten***, bei Tonaufnahmen der tatsächliche Aufnahmeort. Wegen Live -Übertragungen siehe Rz. 26 ff.

7.4. Abgrenzung zwischen Tätigkeitsvergütungen und Lizenzgebühren

86 Artikel 12 Absatz 2 OECD-MA definiert den Begriff „Lizenzgebühren" für Zwecke der Anwendung des Abkommens. Unter Artikel 12 Absatz 2 des OECD-MA fallen insbesondere Einkünfte aus der Überlassung von Urheberrechten zur Nutzung, auch wenn sie nicht dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 3, sondern dem nach Nummer 1 oder 2 EStG unterliegen (siehe Rz. 26 ff.).

87 Bei Entscheidung der Frage, ob und inwieweit Vergütungen, die an Künstler gezahlt werden, als Tätigkeitsvergütungen oder Lizenzgebühren i. S. d. DBA zu behandeln sind, ist Folgendes zu beachten:

a. Das Entgelt gilt als eine Lizenzgebühr, wenn es z. B. an Komponisten oder Liedtexter für die Überlassung von Verwertungsrechten gezahlt wird. Dies umfasst z. B. Vergütungen von Verwertungsgesellschaften dieses Personenkreises.
b. Der Begriff der Darbietung ist weit zu verstehen. Darbietungen sind auch nichtöffentliche Auftritte und Studioaufnahmen für Film, Funk, Fernsehen und zur Herstellung von Ton - und Bildträgern. Der Charakter einer Unterhaltungsdarbietung geht nicht dadurch verloren, dass im Augenblick der Darbietung kein Publikum

anwesend ist. Auch die Darbietung von Studiomusikern zielt darauf ab, zur Unterhaltung des Publikums beizutragen.

c. Das Entgelt ist aufzuteilen, wenn es für einen öffentlichen Auftritt und für die Verwertung auf Bild - und Tonträgern gezahlt wird. Falls keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Aufteilung vorliegen (z. B. Dienstleistungs - und Verwertungsvertrag wird mit verschiedenen Vertragspartnern abgeschlossen), können 80 Prozent der persönlich ausgeübten Tätigkeit und 20 Prozent deren Verwertung zugeordnet werden.

d. Bei werkschaffenden Künstlern (z. B. Bühnenbildner, Choreographen) ***können*** 40 Prozent der persönlich ausgeübten Tätigkeit und 60 Prozent deren Verwertung zugeordnet werden, ***falls keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Aufteilung vorliegen.***

e. Das Entgelt für eine Live -Übertragung gilt abkommensrechtlich nicht als Lizenzgebühr, sondern als Entgelt für persönlich ausgeübte Tätigkeit.

f. Vergütungen an Filmschauspieler werden für eine – in der Regel nichtselbständige – künstlerische Tätigkeit gezahlt (BMF-Schreiben vom 5. Oktober 1990 – BStBl 1990 I S. 638, Tz. 1.1.2.). Ein Verwertungsrecht an dem Film, in dem er mitgewirkt hat, steht dem Filmschauspieler regelmäßig nicht zu. Abweichende Regelungen in den DBA sind zu beachten; so kann in einem DBA geregelt sein, dass Artikel 17 (Künstler) als Spezialnorm dem Artikel 15 (unselbständige Arbeit) vorgeht.

88 Die DBA weisen das Besteuerungsrecht für Lizenzgebühren grundsätzlich dem Vertragsstaat zu, in dem der Lizenzgeber ansässig ist. In diesen Fällen kann eine Freistellung im Steuerabzugsverfahren erteilt werden. Allerdings gibt es auch DBA, die Deutschland als Quellenstaat ein der Höhe nach begrenztes Besteuerungsrecht einräumen. Eine Freistellung im Steuerabzugsverfahren kann nur für den Betrag erfolgen, der die nach dem jeweils einschlägigen DBA zulässige Quellensteuer übersteigt.

Auf das auf der Internetseite des BZSt befindliche Merkblatt über das deutsche Besteuerungsrecht an Lizenzgebühren wird hingewiesen.

Auszug: MwStSysRL

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES

vom 28. November 2006

über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

....

Abschnitt 2

Ermäßigte Steuersätze

Artikel 98

(1) Die Mitgliedstaaten können einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden.

(2) Die ermäßigten Steuersätze sind nur auf die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen der in Anhang III genannten

Kategorien anwendbar. Die ermäßigten Steuersätze sind nicht anwendbar auf die in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe k genannten Dienstleistungen [1].

(3) Zur Anwendung der ermäßigten Steuersätze im Sinne des Absatzes 1 auf Kategorien von Gegenständen können dieMitgliedstaaten die betreffenden Kategorien anhand der Kombi -nierten Nomenklatur genau abgrenzen.

….

TITEL IX

STEUERBEFREIUNGEN

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 131

Die Steuerbefreiungen der Kapitel 2 bis 9 werden unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften und unter den Bedingungen angewandt, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung dieser Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen .

KAPITEL 2

Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

Artikel 132

(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

….

n) bestimmte kulturelle Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die von Ein -richtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten kulturellen Ein -richtungen erbracht werden;

o) Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen bei Veranstaltungen durch Einrichtungen, deren Umsätze nach den Buchstaben b, g, h, i, l, m und n befreit sind, wenn die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, den Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu bringen und ausschließ -lich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe o können die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen und der Höhe der für eine Steuerbefreiung in Frage kommenden Einnahmen, vorsehen.

Artikel 133

Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der Befreiungen nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben b, g, h, i, l, m und n für Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, im Einzelfall von der Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen abhängig machen:

---

[1] Artikel 56 k) elektronisch erbrachte Dienstleistungen, unter anderem die in Anhang II genannten Dienstleistungen

a) Die betreffenden Einrichtungen dürfen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden.

b) Leitung und Verwaltung dieser Einrichtungen müssen im W esentlichen ehrenamtlich durch Personen erfolgen, die weder selbst noch über zwischengeschaltete Personen ein unmittelbares oder mittelbares Interesse am wirtschaft -lichen Ergebnis der betreffenden Tätigkeiten haben .

c) Die Preise, die diese Einrichtungen verlangen, müssen von den zuständigen Behörden genehmigt sein oder die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Umsätzen, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, müssen die verlangten Preise unter den Preisen liegen, die der Mehrwertsteuer unterliegende gewerbliche Unternehmen für entsprechende Umsätze fordern.

d) Die Befreiungen dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil von der Mehrwertsteuer unter -liegenden gewerblichen Unternehmen führen.

Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1989 gemäß Anhang E der Richtlinie 77/388/EW G die Mehrwertsteuer auf die in Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben m und n genannten Umsätze erhoben, können die unter Absatz 1 Buchstabe d genannten Bedingungen auch anwenden, wenn für diese Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts eine Befreiung gewährt wird.

….

ANHANG III

VERZEICHNIS DER LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN, AUF DIE ERMÄSSIGTE MWST -SÄTZE GEMÄSS ARTIKEL 98 ANGEWANDT W ERDEN KÖNNEN

….

6. Lieferung von Büchern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder -, Zeichen - oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder -manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme von Druckerzeugnissen, die vollständig oder im W esentlichen Werbezwecken dienen;

7. Eintrittsberechtigung für Veranstaltungen, Theater, Zirkus, Jahrmärkte, Vergnügungsparks, Konzerte, Museen, Tierparks, Kinos und Ausstellungen sowie ähnliche kulturelle Ereignisse und Einrichtungen;

8. Empfang von Rundfunk - und Fernsehprogrammen;

9. Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten und ausübenden Künstlern sowie diesen geschuldete urheberrechtliche Vergütungen;

….